

entscheiden | decidere | dictar resoluciones | odločiti | odlučiti | decide | décider | entscheiden | decidere | d

Verfassungsgerichtshof
heißt

entscheiden.

Tätigkeitsbericht | 2010





v f g h

Verfassungsgerichtshof
Österreich

BERICHT DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES ÜBER SEINE TÄTIGKEIT IM JAHR 2010

INHALTSÜBERSICHT

1. GRUNDSÄTZLICHES	5
1.1. Altverfahren vor dem Asylgerichtshof	5
1.2. „Parallelverfahren“	6
1.3. Folgen der Belastungssituation	7
1.4. Ausblick	8
2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	9
2.1. Kollegium des Verfassungsgerichtshofes	9
2.2. Ständige Referentinnen und Referenten	12
2.3. Nichtrichterliches Personal	12
2.3.1. Personalstand	12
2.3.2. Frauenquote	12
2.4. Organigramm des Verfassungsgerichtshofes	13
3. GESCHÄFTSGANG.....	14
3.1. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz	14
3.2. Asylrechtssachen	17
3.3. Ausgewählte Entscheidungen	18
3.4. Wahrnehmungen	22
4. REORGANISATION	23
4.1. Allgemeines	23
4.2. Neues Erscheinungsbild der Entscheidungen.....	23
4.3. Geschäfts- und Personaleinteilung.....	23
4.4. Zeitwirtschaft	24
4.5. Servicezentrum des Verfassungsgerichtshofes	24
5. VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE	25
5.1. Verfassungstag	25
5.2. Besuche ausländischer Delegationen	26
5.3. Kongressvorbereitungen 2012 und 2014	29
6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BÜRGERSERVICE	30
6.1. Der Verfassungsgerichtshof in den Medien	30
6.2. Bürgerservice	31
7. STATISTIKEN	32
7.1. Graphische Darstellung der Entwicklung seit 1947	32

7.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)	33
7.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten	35
7.4. Normenprüfungen	37
7.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer	38
7.6. Vom Verfassungsgerichtshof im Jahre 2010 inhaltlich erledigte Gesetzesprüfungen	40
7.6.1. Amtswegige Prüfungen	40
7.6.2. Individualanträge	44
7.6.3. Gerichts-, UVS- und BVA-Anträge	44
7.6.4. Anträge von Landesregierungen	48
7.7. Statistische Gesamtübersicht	48

1. GRUNDSÄTZLICHES

Der Verfassungsgerichtshof hat bisher die Belastungen, die sich aus der Novelle zum B-VG BGBl. I 2/2008 ergeben haben – Einrichtung des Asylgerichtshofes mit der Konsequenz, dass dessen Entscheidungen nur mehr beim Verfassungsgerichtshof (und nicht auch beim Verwaltungsgerichtshof) bekämpft werden können – bewältigt. Im Jahr 2010 wurden an den Verfassungsgerichtshof allerdings erneut rund 3.000 Asylfälle herangetragen. Diese Anzahl macht rund 60 % des gesamten Aktenanfalles aus. Es kann also keine Rede davon sein, dass die durch die genannte B-VG-Novelle ausgelöste Zusatzbelastung des Verfassungsgerichtshofes ein bloß vorübergehendes Phänomen darstellt.

1.1. Altverfahren vor dem Asylgerichtshof

Die ursprüngliche Annahme, dass im Jahr 2011 die aus der Aufarbeitung der vom Asylgerichtshof übernommenen Rückstände des Unabhängigen Bundesasylsenates resultierende Belastung des Verfassungsgerichtshofes enden würde, erweist sich als unzutreffend: Hielt nämlich der Asylgerichtshof Mitte des Jahres 2009 das Ziel, die vom Unabhängigen Bundesasylsenat übernommenen Altverfahren bis zum Ende des Jahres 2010 abzuarbeiten, noch für „realistisch und realisierbar“, weist – im Gegensatz dazu – die Statistik des Asylgerichtshofes des Jahres 2010 noch immer einen Rückstand von rund 7.000 Altverfahren aus.

Abgesehen davon ist durch die Erledigung dieser „Altverfahren“ in Asylsachen auf Jahre hinaus mit einer weiteren Zusatzbelastung in einem anderen Rechtsgebiet zu rechnen: Seit dem Inkrafttreten der Novelle zum AsylG 1997, BGBl. I 101/2003, sind für die Ausweisung von AsylwerberInnen, deren Asylansuchen vom Bundesasylamt nach dem 1. Mai 2004 negativ entschieden worden sind, die Asylbehörden bzw. seit seiner Schaffung der Asylgerichtshof zuständig. Für Asylverfahren, die vor diesem Zeitpunkt in erster Instanz entschieden worden sind, hat aber eine Ausweisung nicht durch die Asylbehörde bzw. den Asylgerichtshof sogleich in Verbindung mit der negativen Asylentscheidung zu erfolgen, sondern in einem nachfolgenden Verfahren durch die Fremdenpolizeibehörden. Der Asylgerichtshof entscheidet derzeit noch viele solche Fälle. Von Jahr zu Jahr steigt daher die Anzahl von Fällen, in denen negativen Asylentscheidungen nachfolgen-

de (fremdenrechtliche) Ausweisungsbescheide beim Verfassungsgerichtshof von BeschwerdeführerInnen bekämpft werden. Dabei handelt es sich in der Regel um BeschwerdeführerInnen, die bereits seit vielen Jahren in Österreich leben. Diese Beschwerden müssen daher vom Verfassungsgerichtshof sehr eingehend – und damit in besonders aufwändiger Weise – unter dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK geprüft werden.

1.2. „Parallelverfahren“

Darüber hinaus hat die derzeitige Asylrechtslage zur Konsequenz, dass ein und derselbe Asylwerber zur Durchsetzung der ihm zukommenden Rechte im Laufe seines Asylverfahrens den Verfassungsgerichtshof unter Umständen mehrfach befassen muss:

Stellen AsylwerberInnen nämlich nach einer – allenfalls bis zum Verfassungsgerichtshof bekämpften – negativen Asylentscheidung einen Folgeantrag, so kann ihnen unter den Voraussetzungen des § 12a AsylG 2005 der faktische Abschiebeschutz aberkannt werden. Auch diese Entscheidung ist letztlich beim Verfassungsgerichtshof bekämpfbar. Gleiches gilt selbstverständlich auch für die negative Entscheidung über den Folgeantrag selbst.

Eine vergleichbare Problematik kann die Ablehnung der Beigebung eines Flüchtlingsberaters bzw. Rechtsberaters¹ gemäß § 66 AsylG 2005 im Verfahren vor dem Asylgerichtshof nach sich ziehen. In seinem Erkenntnis vom 2.10.2010, U 3078, 3079/09, entschied der Verfassungsgerichtshof in unionsrechtskonformer Interpretation innerstaatlichen Rechts, dass der Asylgerichtshof verpflichtet ist, einem Asylwerber auf dessen Antrag einen Flüchtlingsberater im Verfahren vor dem Asylgerichtshof beizugeben bzw. über einen solchen Antrag jedenfalls merito- risch abzusprechen. Damit gibt es eine weitere beim Verfassungsgerichtshof bekämpfbare Entscheidung des Asylgerichtshofes.

¹ Der Begriff „Flüchtlingsberater“ wurde mit dem FremdenrechtsänderungsG 2009, BGBl. I 122/2009 mit Wirksamkeit vom 1. April 2010 in Anpassung an die Terminologie der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, ABl. L 326, in „Rechtsberater“ geändert.

1.3. Folgen der Belastungssituation

Bei alldem fällt besonders ins Gewicht, dass die Belastungssituation des Verfassungsgerichtshofes mit Asylrechtssachen nunmehr schon nahezu drei Jahre andauert. Dies hat zur Folge, dass die negativen Auswirkungen dieser zusätzlichen Belastung auch in anderen Bereichen der Rechtsprechung des Gerichtshofes immer stärker spürbar werden. Zwar ist es dem Verfassungsgerichtshof im Großen und Ganzen gelungen, die Arbeitslast auch im Jahr 2010 wieder einigermaßen zu bewältigen und seine kurze durchschnittliche Erledigungsdauer aufrecht zu erhalten.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Verfassungsgerichtshof diese ihm vor nunmehr rund drei Jahren aufgebürdete Zusatzbelastung neben einer gerade aktuell – etwa im Zusammenhang mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 – zunehmenden Anzahl juristisch schwieriger, äußerst aufwändiger Verfahren in wichtigen anderen Rechtsgebieten zu bewältigen hat, deren Entscheidung gewichtige politische oder gesellschaftliche Implikationen zur Folge haben kann. Es dürfte daher nicht zu vermeiden sein, dass sich in absehbarer Zeit die durchschnittliche Verfahrensdauer für alle Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof verlängern wird, ein Umstand, der aus rechtsstaatlicher Sicht mehr als unerwünscht ist.

Die Doppelbelastung des Verfassungsgerichtshofes mit den eben angesprochenen Verfahren einerseits und mit einer Vielzahl von Asylrechtssachen andererseits erweist sich also aus mehreren Gründen als äußerst problematisch. Dabei geht es nicht so sehr um die große Zahl der zu erledigenden Rechtssachen. Wesentlich ist vielmehr, dass der Verfassungsgerichtshof als ein Gericht konzipiert ist, dem die Entscheidung grundsätzlicher, für den Rechtsstaat essentieller Rechtsfragen obliegt. Seine Organisation und seine Arbeitsweise sind daraufhin angelegt, diese Aufgabe mit hohem Aufwand an juristischer Expertise und mit besonderer Akribie zu bewältigen. Für die Erledigung einer Vielzahl ähnlicher Rechtssachen, die jede für sich existentielle Bedeutung für den betroffenen Menschen hat, jedoch nur ausnahmsweise Verfassungsfragen aufwirft und daher schon aufgrund des Prüfungsmaßstabes des Verfassungsgerichtshofes im Regelfall erfolglos bleiben muss, ist der Verfassungsgerichtshof schlicht und einfach nicht geschaffen.

1.4. Ausblick

Selbst im Falle der Umsetzung des für die laufende Gesetzgebungsperiode angekündigten Verwaltungsreformvorhabens zur Schaffung einer erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit würde sich an der schwierigen Lage, in der sich der Verfassungsgerichtshof derzeit befindet, noch auf Jahre hindurch nichts ändern. Mit Sicherheit würde nämlich für das Inkrafttreten eines solchen Vorhabens eine mehrjährige Legisvakanz vorgesehen werden. Es würde also – sofern Asylrechts-sachen überhaupt in diese Konstruktion einbezogen werden – mehrere Jahre dauern, bis dem Verwaltungsgerichtshof wieder eine Zuständigkeit zur Entscheidung von Asylrechtssachen zukommen wird. Nur darin könnte aber eine wirkliche und dauerhafte Entlastung des Verfassungsgerichtshofes bestehen.

Angesichts all dessen erwartet der Verfassungsgerichtshof, dass diese Problematik durch eine Änderung der Bundesverfassung gelöst wird und dass man ihm bis dahin zumindest in budgetärer, organisatorischer und legistischer Hinsicht jene Unterstützung gewährt, um die aufgezeigten Probleme so gut wie möglich bewältigen zu können. Konkret geht es dabei vor allem um die budgetäre Vorsorge dafür, dass künftig alle zwölf Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes als Ständige Referenten fungieren können, um eine räumliche Unterbringung des Verfassungsgerichtshofes, die die Voraussetzungen für einen optimalen Gerichtsbetrieb sicherstellt sowie um allfällige legistische Maßnahmen zur Vereinfachung der beim Verfassungsgerichtshof durchzuführenden Verfahren.

2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

2.1. Kollegium des Verfassungsgerichtshofes

Mit dem Ende des Jahres 2010 schieden die Mitglieder Univ.Prof.i.R. Dr. Herbert Haller und Rechtsanwältin Dr. Lisbeth Lass sowie das Ersatzmitglied em.o.Univ.Prof. Dr. Johannes Hengstschläger wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Gerichtshof aus.



Der Verfassungsgerichtshof in seiner Besetzung im Jahr 2010

Mit Entschlüssen vom 3. bzw. vom 6. Dezember 2010 ernannte der Herr Bundespräsident Herrn Univ.Prof. Dr. Michael Holoubek auf Vorschlag des Nationalrates und Herrn Univ.Prof. Dr. Georg Lienbacher auf Vorschlag der Bundesregierung zu Mitgliedern sowie Frau Univ.Prof. MMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger auf Vorschlag der Bundesregierung zum Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Die beiden neuen Mitglieder und das Ersatzmitglied wurden vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes am 10. Jänner 2011 angelobt.



Dr. Georg Lienbacher

Geboren am 21. Februar 1961 in Hallein; Missionsprivatgymnasium St. Rupert in Bischofshofen (Matura 1980); Studium der Rechtswissenschaften (1985 Dr.iur.) an der Universität Salzburg; 1983 bis 2001 Assistent an der Universität Salzburg (Univ.-Prof. Dr. Heinz Schäffer); 1985 Gerichtspraxis am Bezirksgericht und Landesgericht Salzburg; 1990 Referent im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst; 1991 Ministersekretär des Vizekanzlers und Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform; 2000–2005 stv. Leiter der Kommission des Menschenrechtsbeirates für Oberösterreich und Salzburg; 2001 Habilitation für die Fächer: „Verfassungs- und Verwaltungsrecht einschließlich ihrer Bezüge zum Europarecht“; 2001–2003 ao. Univ.-Prof. an der Universität Salzburg; seit 2003 Univ.-Prof. für Öffentliches Recht (Nachfolge o.Univ.-Prof. Dr. Heinz Peter Rill) am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien; 2005–2010 Sektionschef und Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt; 2005–2010 Mitglied des Datenschutzrates; 2007–2009 Vorsitzender der Expertengruppe für Staats- und Verwaltungsreform; 2010-2011 Mitglied des Stiftungsrates des Österreichischen Rundfunks; seit 2010 Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre (ÖGGL).



Dr. Michael Holoubek

Geboren am 5. November 1962 in Wien; Schulbesuch und 1981 Matura am Zweiten BG XIX. in Wien; Studium der Rechtswissenschaften (1986 Mag.iur.; 1989 Dr.iur.) an der Universität Wien; 1986/1987 Post-Graduate-Lehrgang für internationale Studien an der Universität Wien und Gerichtspraxis; 1987/1988

und 1990 bis 1997 Universitätsassistent am Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Univ.Prof. Dr. Karl Korinek) der Wirtschaftsuniversität Wien (1996 Habilitation für „Öffentliches Recht“); 1989/1990 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof; 1997/1998 Vertretungsprofessur für Öffentliches Recht am Institut für Technik- und Umweltrecht der TU Dresden; seit 1998 Universitätsprofessor für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht an der WU; 2005/2006 Gastprofessor an der School of Law, University of Limerick, Irland; 1994–2001 Mitglied der (Regionalradio-/Kabel- und Satellitenrundfunk- bzw) Privatrundfunkbehörde des Bundes; 1997–2006 Vorsitzender der Bundesvergabekontrollkommission; 2005–2010 Mitglied des Bundeskommunikationssenats; 2000–2003 Vorsitzender des Universitätskollegiums und 2007–2010 Vize- rektor für Infrastruktur und Personal der Wirtschaftsuniversität Wien.



MMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger

Geboren am 10. Juni 1974 in Linz; dort Schulbesuch und 1992 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium Linz; Studium der Rechtswissenschaften (1999 Mag. iur.; 2001 Dr. iur.), der Betriebswirtschaft (1996 Mag. rer. soc. oec.) und der Handels- wissenschaft (1997 Mag. rer. soc. oec.) in Linz. 1999–2005 Universitätsassistentin an der Universität Linz; 2004 Habilitation für Öffentliches Recht an der Universi- tät Linz; 2005 Verfassungsdienst des Amtes der Oberösterreichischen Landes- regierung; seit 2005 Universitätsprofessorin für Öffentliches Recht an der Universität Linz; seit 2007 Institutsvorständin des Instituts für Multimediales Öffentliches Recht an der Universität Linz; seit 2005 Ersatzmitglied des Bundes- kommunikationssenates; seit 2009 Vizepräsidentin der Österreichischen Verwal- tungswissenschaftlichen Gesellschaft sowie Vorstandsmitglied der Kommunal- wissenschaftlichen Gesellschaft; 2010 Nominierung als österreichische Ad-Hoc- RichterIn am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

2.2. Ständige Referentinnen und Referenten

Unter den (einschließlich Präsident und Vizepräsidentin) vierzehn Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes waren im Berichtsjahr neun als Ständige Referentinnen und Referenten tätig. Darüber hinaus haben – in zum Teil beträchtlichem Ausmaß – auch die Vizepräsidentin und weitere Mitglieder des Gerichtshofes anhängige Rechtssachen bearbeitet.

2.3. Nichtrichterliches Personal

2.3.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr mit Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 2010 100 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung. Diese inkludieren 19 Planstellen, die dem Verfassungsgerichtshof 2009 – vor allem im Hinblick auf den zusätzlichen Anfall an Asylrechtssachen – zuerkannt worden waren.

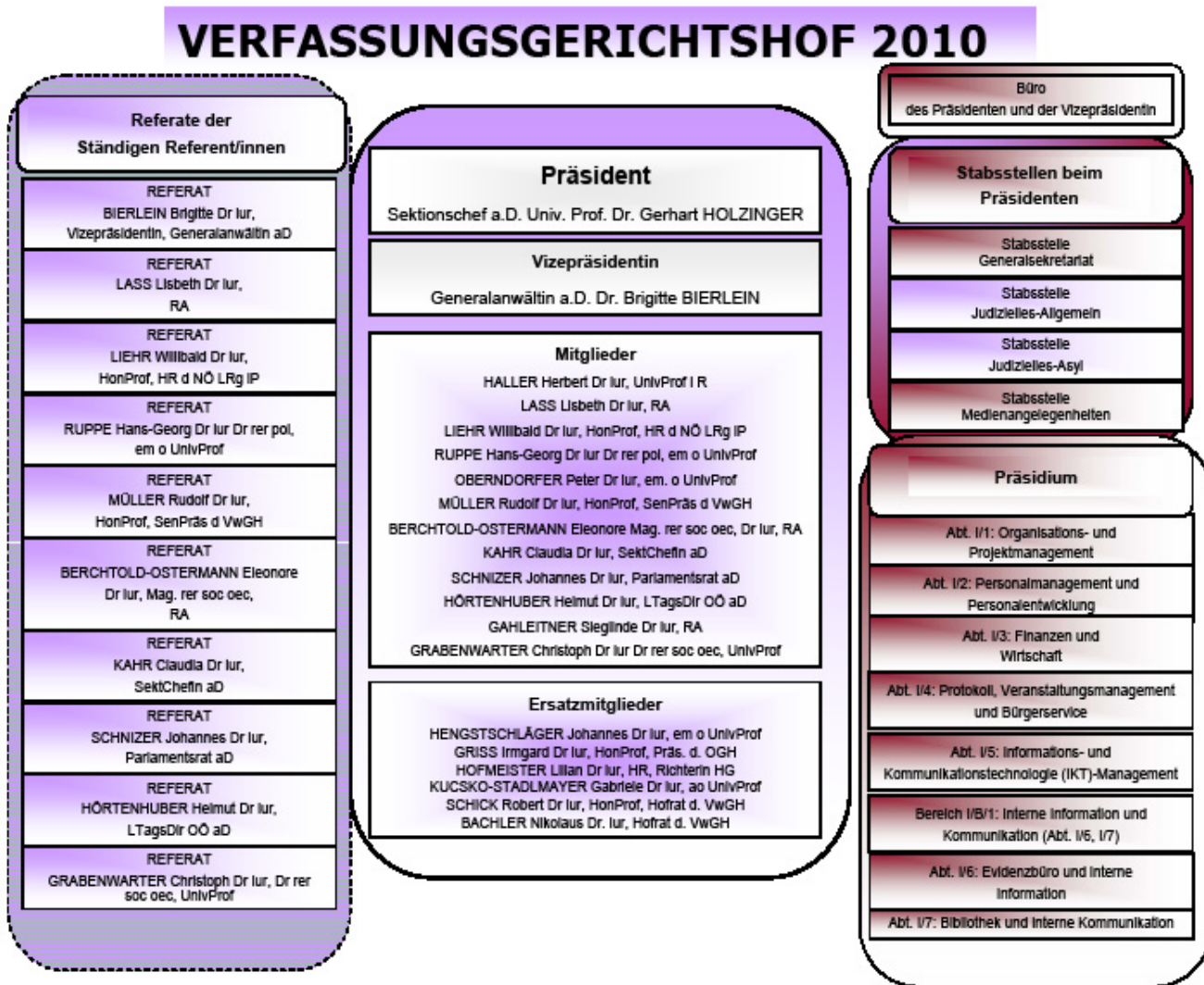
Von den 47 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren zum Ende des Berichtsjahres 32 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig. Damit konnte jede ständige Referentin bzw. jeder ständige Referent über zwei bis vier solcher Bediensteten verfügen.

Das Land Oberösterreich hat dem Verfassungsgerichtshof dankenswerter Weise eine Mitarbeiterin zu Ausbildungszwecken abgeordnet, wobei die Planstelle im Land gebunden geblieben ist. Der Verfassungsgerichtshof hofft, dass diese – auf dem Entgegenkommen und den Möglichkeiten der entsendenden Länder beruhende – Praxis, die auch für die entsendenden Länder Vorteile bringt, auch in Hinkunft fortgesetzt und auf den Bund erweitert werden wird.

2.3.2. Frauenförderung

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen (abgesehen von jenem, in dem auch amtswartliche Tätigkeiten durchgeführt werden) erfüllt und zum Teil erheblich überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtsjahr kein Anlass bestand.

2.4. Organigramm des Verfassungsgerichtshofes



3. GESCHÄFTSGANG

3.1. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz

Seinem traditionellen Tagungsrhythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer zusammengetreten. Dabei fanden mehr als 80 vier bis fünf Stunden dauernde Beratungen statt; diesen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den Referentinnen und Referenten (wie auch von der Vizepräsidentin und von weiteren Mitgliedern) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet worden sind.

Aufgrund der unter Punkt 1. ausgeführten, durch den Ausschluss der Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes herbeigeführten Situation hielt der Verfassungsgerichtshof zwei zweitägige Zwischensessionen im Jänner und April des Berichtsjahres mit dem Ziel ab, Rückstände in diesem Bereich nicht entstehen zu lassen bzw. möglichst gering zu halten.

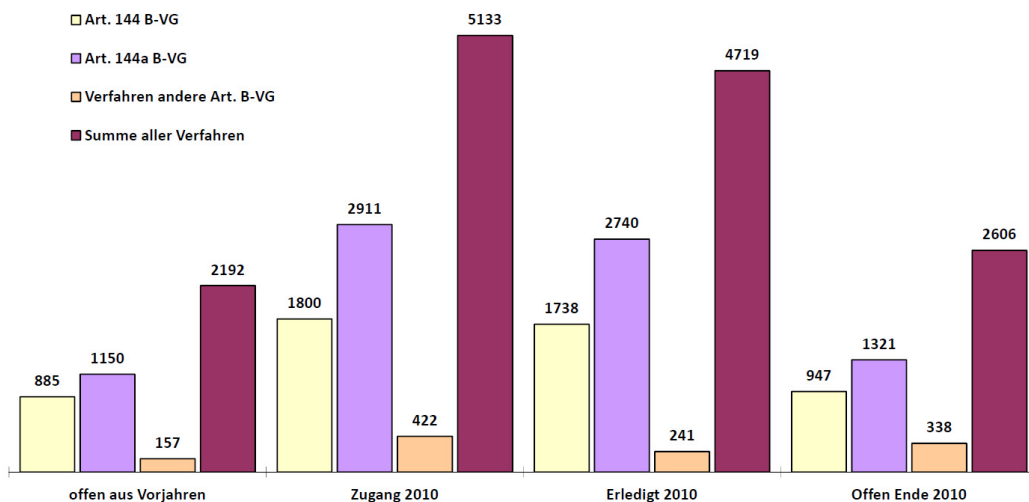
Das Geschäftsjahr 2010 weist folgende Bewegungsbilanz auf:

Einer Zahl von **5133 neu** anhängig gewordenen Verfahren
sowie **2192** aus den **Vorjahren** übernommenen Verfahren
stehen
4719 abschlossene Verfahren gegenüber.

Ein überdurchschnittlich hoher Prozentsatz an Verfahren entfiel dabei auf Verfahren gemäß Art. 144a B-VG.

So standen im Jahr 2010 in Asylangelegenheiten

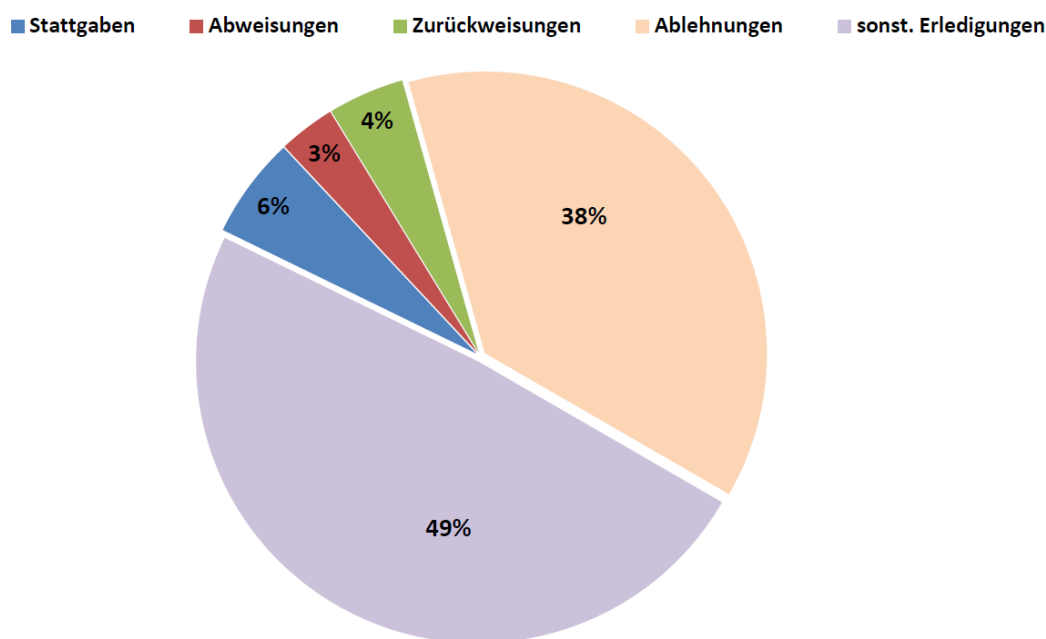
- 2911 neu anhängig gewordenen Beschwerdeverfahren
- 2740 abgeschlossene Beschwerdeverfahren gegenüber.



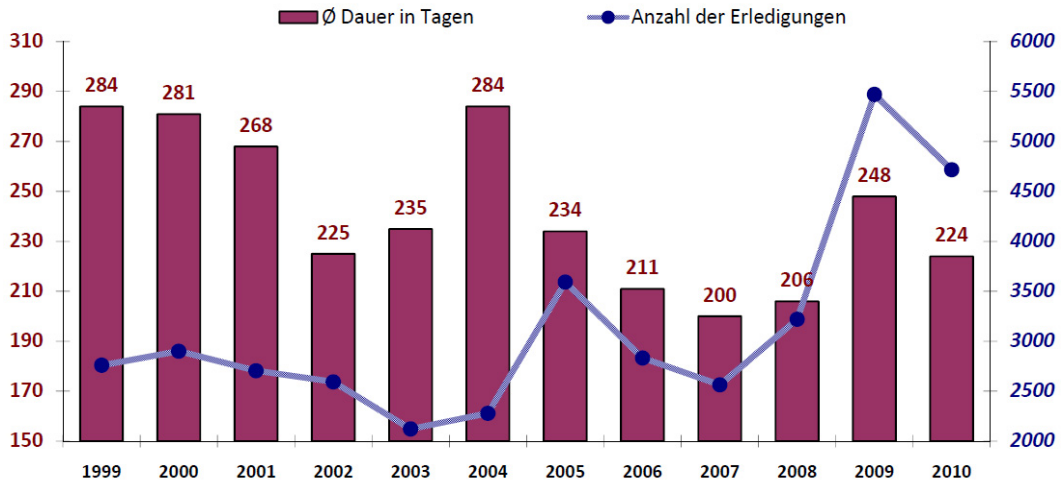
Die insgesamt 4719 Erledigungen des Verfassungsgerichtshofes im Zeitraum 1.1.2010 bis 31.12.2010 lassen sich untergliedern in

- 274 Stattgaben,
- 153 Abweisungen,
- 206 Zurückweisungen,
- 1779 Ablehnungen und
- 2307 sonstige Erledigungen (Einstellungen, Streichungen).

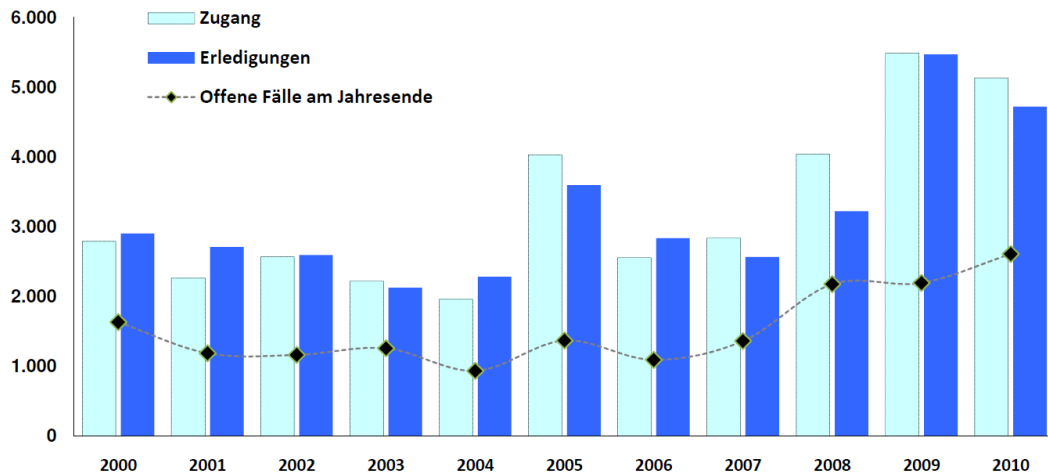
Art der Erledigung



Die **durchschnittliche Verfahrensdauer** (bemessen vom Eingangsdatum bis zur Abfertigung der Entscheidung) konnte im Rahmen des mehrjährigen Durchschnitts von **rund 8 Monaten** gehalten werden² (siehe Grafik).



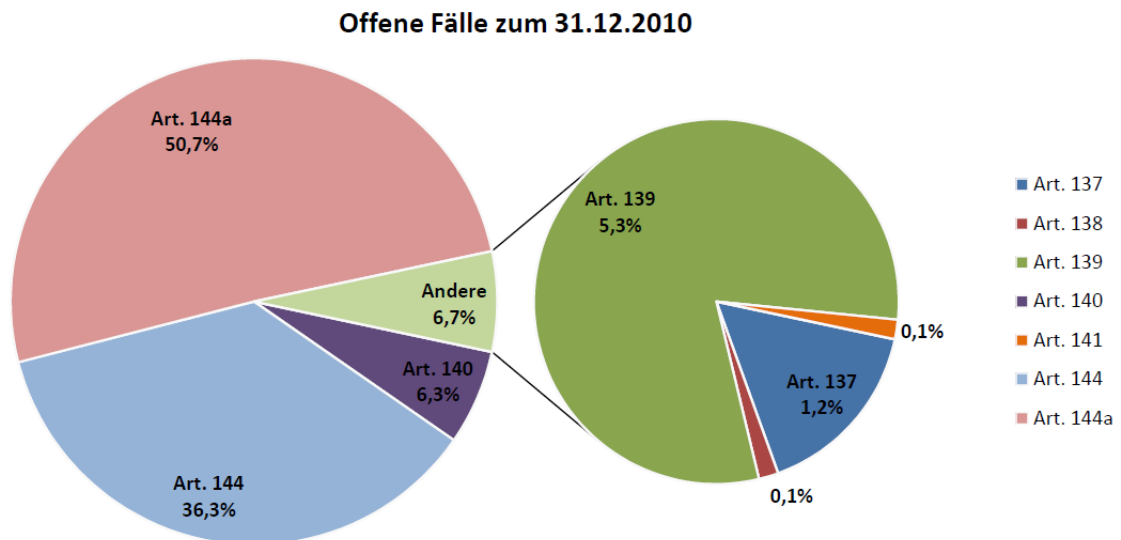
Eine graphische Darstellung der Entwicklung der letzten 10 Jahre zeigt folgendes Bild:



Wie angesichts des Überhanges im Rahmen des Neuanfalls im Jahr 2010 (rd. 57 % des Neuanfalls betraf Beschwerden gemäß Art. 144a B-VG) nicht anders zu erwarten, macht eine Betrachtung der zum Jahresende offenen Fälle nach Ver-

² Asylrechtssachen, in denen die Erledigungsdauer noch erheblich kürzer ist, wurden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

fahrensarten deutlich, dass deren Zahl durch Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes (Art. 144a B-VG) mehr als verdoppelt wurde.



3.2. Asylrechtssachen

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die Anfalls-, Erledigungs- und am Jahresende offenen Zahlen in Asylrechtssachen gesondert dargestellt:

Beim Verfassungsgerichtshof wurden 2010 insgesamt 2911 Asylrechtssachen gemäß Art. 144a B-VG anhängig gemacht. Davon entfielen 357 auf Beschwerden, 2119 auf Verfahrenshilfeanträge, 303 auf Verfahrenshilfeanträge mit gleichzeitig eingebrachter Beschwerde und 132 auf Verfahrenshilfeanträge mit nachträglich eingebrachter Beschwerde. Durch umfangreiche organisatorische Maßnahmen und personelle Aufstockung konnte erreicht werden, dass immerhin 2068 dieser im Jahr 2010 anhängig gewordenen Asylfälle im selben Jahr erledigt wurden.

Unter Berücksichtigung der 1150 aus dem Jahr 2009 offen gebliebenen Asylrechtssachen (somit insgesamt anhängig: 4061) konnten im Berichtsjahr insgesamt 2740 Beschwerden und Verfahrenshilfeanträge erledigt werden. Dies ergibt einen Stand von insgesamt 1321 offenen Asylrechtssachen gemäß Art. 144a B-VG zum Jahresende 2010.

3.3. Ausgewählte Entscheidungen

VfGH 5.3.2010, G 234-237/09 ua. – Emissionszertifikategesetz

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass die nach dem Erkenntnis VfSlg. 17.967/2006 neu gefassten Bestimmungen des Emissionszertifikategesetzes nicht verfassungswidrig sind, da dem darin vorgesehenen Nationalen Zuteilungsplan (im Unterschied zu den Zuteilungsverordnungen und -bescheiden) nach dieser Neuregelung kein rechtsverbindlicher Charakter (mehr) zukommt und daher keine Bedenken aus dem Blickwinkel des Grundsatzes der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems bestehen.

VfGH 26.4.2010, A 24/07 – Deckung des Betriebsabganges von Krankenanstalten

In diesem Verfahren hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass das Land Wien nach der Aufhebung einer verfassungswidrigen Bestimmung im Wiener Krankenanstaltengesetz (VfGH 29.9.2009, G 54/09) auch die Hälfte jenes Teils des Betriebsabganges zu tragen hat, der auf Patienten entfällt, die ihren Hauptwohnsitz in anderen Bundesländern haben („Nicht Wiener-Patienten“). Der Klage der Wiener Gebietskrankenkasse als Rechtsträgerin des Hanusch-Krankenhauses auf Ersatz dieses Abganges wurde daher (teilweise) stattgegeben.

VfGH 12.6.2010, SV 1/10 – Vertrag von Lissabon

Mit diesem Beschluss wurde der Antrag, den Vertrag von Lissabon als verfassungswidrig aufzuheben bzw. für nichtig zu erklären, als unzulässig zurückgewiesen, weil nicht dargelegt worden war, inwieweit dieser Vertrag unmittelbar in die Rechtssphäre der Antragsteller eingreifen würde. Der Verfassungsgerichtshof hat dabei u.a. klargestellt, dass aus dem Bundesverfassungsrecht zwar ein Recht auf Teilnahme an einer angeordneten Volksabstimmung, nicht aber ein Recht auf Durchführung einer solchen abzuleiten sei.

VfGH 23.9.2010, G 166/09 ua. – Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger

In diesem Verfahren wurde eine Bestimmung des ASVG aufgehoben, die bei der Auflösung von Rücklagen des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger die Wiener Gebietskrankenkasse überproportional bevorzugt, weil dies einer sachlichen Rechtfertigung entbehrt.

VfGH 25.9.2010, G 58/10 ua. – Anerkennung von Religionsgesellschaften

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof jene gesetzlichen Bestimmungen, die ohne Ausnahme zwanzig- bzw. zehnjährige Fristen vorsehen, bevor es überhaupt zu einer Anerkennung als gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft kommen kann, als verfassungswidrig aufgehoben. Solche ausnahmslosen Fristen widersprechen dem Recht auf Nichtdiskriminierung im Bereich der Religionsausübung.

VfGH 30.9.2010, G 29/10 ua. – Steuerbefreiung bestimmter Einkünfte

Der Verfassungsgerichtshof hat die Steuerbefreiung von Einkünften aus bestimmten Auslandsaktivitäten (etwa im Bereich der Montage) als verfassungswidrig erkannt. Diese Befreiung ist nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes für Arbeitnehmer „inländischer Betriebe“ vorgesehen und wurde zur Exportförderung eingeführt. Da diese Regelung vor dem Hintergrund des EU-Rechts jedoch so verstanden werden muss, dass sie auch für Arbeitnehmer in Betrieben des Unionsgebietes gilt, und es dafür keine sachliche Rechtfertigung (mehr) gibt, erweist sich eine solche erweiterte Steuerbefreiung als verfassungswidrig.

VfGH 2.10.2010, U 3078, 3079/09 – Beigebung von Flüchtlingsberatern

Der Verfassungsgerichtshof hat eine Entscheidung des Asylgerichtshofes als verfassungswidrig aufgehoben, mit der eine Sachentscheidung über die Beigebung eines Flüchtlingsberaters/Rechtsberaters verweigert wurde. Nach den Bestimmungen des Unionsrechts hat nämlich ein Asylwerber Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung und/oder -vertretung, womit auch die österreichischen Bestimmungen darüber so auszulegen sind, dass dem Asylwerber auf Verlangen ein solcher Flüchtlingsberater/Rechtsberater im Asylverfahren beizugeben ist. Im vorliegenden Fall war nicht auszuschließen, dass die Nichtbeigebung eines Flüchtlingsberaters/Rechtsberaters von Einfluss auf das Asylverfahren gewesen ist.

VfGH 6.10.2010, B 298/10 – Anknüpfung an Einheitswerte bei der Grundsteuer B

In diesem Verfahren wurde ausgesprochen, dass im Bereich der Grundsteuer B das (typischerweise begünstigende) Anknüpfen an die historischen Einheitswerte wegen der Art und wegen des (geringen) Gewichts der daran geknüpften Steuer-

folgen im Hinblick auf die damit erreichte Verwaltungsentlastung verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Die erhobene Beschwerde wurde daher abgewiesen.

VfGH 7.10.2010, U 694/10 – Überstellung von Asylwerbern nach Griechenland

In diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof erstmals eine Entscheidung des Asylgerichtshofes als verfassungswidrig aufgehoben, mit der über eine Überstellung von Asylwerbern nach Griechenland abgesprochen wurde und der Selbsteintritt Österreichs zur Durchführung des Asylverfahrens nach der Dublin II-Verordnung verneint wurde. Da sich der Asylgerichtshof bei der Prüfung der Versorgung der im Beschwerdefall „vulnerablen“ Personen allein mit generellen Auskünften begnügt hat und dies eine individualisierte Versorgungszusage durch griechische Behörden nicht ersetzt, wie dies im Lichte des Art. 3 EMRK für besonders schutzwürdige Personen jedoch geboten ist, erweist sich diese Entscheidung als verfassungswidrig.

VfGH 1.12.2010, B 1214/09 – Religiöse Bekenntnisgemeinschaften

Der Verfassungsgerichtshof hat einen Bescheid der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wegen Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit insoweit aufgehoben, als damit ein Antrag der Aleviten auf Feststellung des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft abgewiesen wurde. Die hierfür vorgesehene Voraussetzung des Bestehens einer Religionslehre, die sich von der Lehre anderer Bekenntnisgemeinschaften bzw. gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften unterscheidet, wurde nämlich im Wesentlichen mit der Begründung verneint, dass es bereits eine sich ebenfalls als islamisch verstehende – gesetzlich anerkannte – Religionsgesellschaft gebe und die Zuerkennung des Status einer Bekenntnisgemeinschaft eine Einmischung in die Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft bilden würde. Eine derartige Auslegung unterstellt den einschlägigen Bestimmungen einen verfassungswidrigen Inhalt.

VfGH 15.12.2010, V 39/10 ua. – Seniorentarife

Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Verfahren entschieden, dass die im Bereich des Kraftfahrlinienverkehrs (durch Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie) getroffene Festlegung, dass es für Senioren bei Männern erst ab dem 65., für Frauen hingegen schon ab dem 60. Lebensjahr zu einer Fahrpreis-Ermäßigung kommt (unabhängig davon, ob jemand pensioniert ist), gesetzwidrig ist. Solche unterschiedlichen Altersgrenzen wider-

sprechen dem Gleichbehandlungsgesetz, weil sie einer sachlichen Rechtfertigung entbehren.

VfGH 16.12.2010, G 259/09 ua. – Rechtsschutz im strafprozessualen Vorverfahren

In diesem Verfahren wurde eine Bestimmung der Strafprozessordnung als verfassungswidrig aufgehoben, derzufolge Gerichte über Einsprüche gegen Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahmen entscheiden, die von der (Kriminal-)Polizei ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft oder ohne Genehmigung des Gerichts vorgenommen werden. Diese Bestimmung verstößt gegen den Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung.

3.4. Wahrnehmungen

Abschiebung eines Asylwerbers nach Algerien trotz Zuständigkeit der Slowakei nach der Dublin II-Verordnung

Im Rahmen eines zu U 1010/10 protokollierten Verfahrens erhob der Beschwerdeführer, ein algerischer Staatsangehöriger, Beschwerde gegen ein Erkenntnis des Asylgerichtshofes, mit dem die Zuständigkeit der Slowakei nach der „Dublin II-Verordnung“ festgestellt und die Ausweisung des Beschwerdeführers dorthin für zulässig erklärt worden war. Dem Beschwerdevorbringen zu Folge soll der Beschwerdeführer noch vor Zustellung dieser Entscheidung des Asylgerichtshofes von Österreich in die Slowakei rücküberstellt worden sein. In der Folge sei er von den slowakischen Behörden aufgrund eines algerischen Haftbefehls nach Algerien abgeschoben worden. Ein Bericht von Amnesty International bestätige, dass sich der Beschwerdeführer nunmehr in Algerien in Haft befinde. All dies obwohl laut Beschluss des slowakischen Verfassungsgerichts die Auslieferung bzw. Abschiebung des Beschwerdeführers an bzw. nach Algerien unzulässig und auch eine einstweilige Verfügung des EGMR ergangen sei, den Beschwerdeführer nicht dorthin auszuliefern.

Der Verfassungsgerichtshof wies in entsprechenden Schreiben an Herrn Bundeskanzler Werner Faymann, Herrn Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten Dr. Michael Spindelegger und Frau Bundesministerin für Inneres Mag. Dr. Maria Fekter darauf hin, dass das Dublin II-System nur dann grundrechtskonform funktionieren könne, wenn die einzelnen Mitgliedstaaten, und insbesondere deren Höchstgerichte, davon ausgehen können, dass im jeweils anderen Mitgliedstaat die menschenrechtlichen Standards, einschließlich der Beachtung höchstgerichtlicher Entscheidungen, strikt eingehalten werden.

4. REORGANISATION

4.1. Allgemeines

Das im Jahr 2009 gestartete, umfassende Reorganisationsprojekt, das neben dem Ziel der Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation des Präsidiums auch Fragen der Unterbringung und des Außenauftrittes mitumfasst, wurde im Jahr 2010 fortgesetzt. Einige Teilprojekte konnten bereits abgeschlossen werden; beispielhaft seien genannt:

4.2. Neues Erscheinungsbild der Entscheidungen

Die schon seit längerer Zeit angestellten Überlegungen zur Neugestaltung des Layouts der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes wurden nach einem entsprechenden Abstimmungsprozess umgesetzt.

Das neue Erscheinungsbild sieht als zentrales Merkmal auf der ersten Seite der Entscheidung einen grauen Bundesadler als Wasserzeichen vor, statt der bisherigen Schrifttype „Courier“ findet nunmehr „Calibri“ Verwendung, was die Lesbarkeit des Schriftbildes deutlich verbessert hat.

4.3. Geschäfts- und Personaleinteilung

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2010 ist erstmalig seit dem Bestehen des Verfassungsgerichtshofes eine Geschäfts- und Personaleinteilung in Kraft getreten.

Es wurden vier Stabsstellen direkt beim Präsidenten sowie im Präsidium ein Bereich und sieben Abteilungen eingerichtet. Die verfassungsrechtlichen Mitarbeiter/innen sind fachlich den jeweiligen Referaten der Ständigen Referent/innen zugeordnet, die Dienstaufsicht wird vom Leiter des Präsidiums wahrgenommen.

Mit der Geschäfts- und Personaleinteilung wurden klare Verantwortlichkeiten festgelegt. Die Leiter/innen wurden mit selber Wirksamkeit mit der Leitung der jeweiligen Organisationseinheit betraut.

4.4. Zeitwirtschaft

Mit 1. Oktober 2010 wurde eine neue Dienstzeitregelung einschließlich eines elektronischen Zeiterfassungssystems in Kraft gesetzt. Das System ist benutzerfreundlich aufgebaut und bringt Übersichtlichkeit in die Zeitbewirtschaftung.

Der Verfassungsgerichtshof wurde mit dem Zeiterfassungssystem ESS (Employee Self Service) ausgestattet; die Zeiterfassung in diesem System obliegt den Bediensteten selbst.

4.5. Servicezentrum des Verfassungsgerichtshofes

Die Telefonzentrale des Verfassungsgerichtshofes wurde in ein professionell geführtes Telefon- und Servicezentrum umgewandelt, das sein Service täglich von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr anbietet. Das Service des jungen Teams zielt vor allem auf eine rasche und direkte Beantwortung der Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern betreffend den Verfassungsgerichtshof und seine Verfahren ab und leitet darüber hinausgehende Anfragen an andere zuständige Institutionen Österreichs weiter. Zudem werden sämtliche Anrufe mittels eines statistischen Programms ausgewertet.

5. VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE

5.1. Verfassungstag

Der Verfassungsgerichtshof feierte am 1. Oktober 2010 die 90. Wiederkehr der Beschlussfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz und damit auch der erstmaligen Einrichtung der Verfassungsgerichtsbarkeit. Dieses Jubiläum wurde mit dem traditionellen Festakt in der Österreichisch-Böhmischen Hofkanzlei im Beisein vieler hochrangiger Vertreter des Staates und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens begangen. Über die Grußworte des Herrn Bundespräsidenten Univ.-Prof. Dr. Heinz FISCHER, über die Eröffnung durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und vor allem über die Festrede von Herrn Bundespräsidenten a.D. Prof. Dr. Roman HERZOG wurde medial breit berichtet.



Bundespräsidenten a.D. Prof. Dr. Roman HERZOG am Verfassungstag 2010

Der Verfassungsgerichtshof hat in Zusammenarbeit mit dem Verlag Österreich sämtliche Festreden dieses Verfassungstages publiziert und die Broschüren in der 2. Novemberhälfte versandt.

5.2. Besuche ausländischer Delegationen

Die Bestrebungen des Verfassungsgerichtshofes, die bilateralen internationalen Kontakte mit vergleichbaren Institutionen der Nachbarstaaten und vor allem auch mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und dem Gerichtshof der Europäischen Union (EUGH) zu intensivieren, wurden 2010 konsequent umgesetzt:

Zu mehrtägigen Fachgesprächen empfing der Verfassungsgerichtshof drei große Delegationen, und zwar der Verfassungsgerichte von Italien und Slowenien sowie des Schweizerischen Bundesgerichts, geleitet von ihren jeweiligen Präsidenten. Mit großem Erfolg ist die seit langem versuchte Erneuerung des wertvollen Erfahrungsaustausches mit den Höchstgerichten dieser Nachbarstaaten gelungen und damit Fundament für künftige Beziehungen.



Arbeitssitzung mit der Delegation des italienischen Verfassungsgerichtes



Delegation des slowenischen Verfassungsgerichtes



Arbeitssitzung mit der Delegation des slowenischen Verfassungsgerichtes



Delegation des Schweizerischen Bundesgerichtes

Der österreichische Verfassungsgerichtshof besuchte seinerseits das Verfassungsgericht der tschechischen Republik und das deutsche Bundesverfassungsgericht aus Anlass der Ernennung von Prof. Dr. Voßkuhle zum neuen Präsidenten. Es kam auch zu Arbeitstreffen mit den Richtern des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg.

Auf multilateraler Ebene fuhr der österreichische Verfassungsgerichtshof zum sog. Sechser-Treffen in Lausanne, das in diesem Jahr vom Schweizerischen Bundesgericht ausgerichtet wurde. An diesem im Zweijahres-Rhythmus stattfindenden Treffen nahmen Delegationen des deutschen Bundesverfassungsgerichts, des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein sowie der beiden europäischen supranationalen Gerichte teil.

Die Vizepräsidentin repräsentierte den Verfassungsgerichtshof am Weltkongress der „World Conference on Constitutional Justice“ in Rio de Janeiro sowie bei der „7th Conference of Asian Constitutional Judges“ in Jakarta und nahm stellvertretend für den Präsidenten am Staatsbesuch des Bundespräsidenten in Südostasien teil. Im Zuge dieser Reise führte sie erste Gespräche mit den Präsidenten der Höchstgerichte von Malaysia und Indonesien.

Als Kurzbesuche empfing der Verfassungsgerichtshof (auf den Ebenen von Präsident und Vizepräsidentin, Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes oder Beamten) eine Delegation kirgisischer Höchstrichter, eine Delegation des Obersten Gerichtshofes der Ukraine, die Präsidentin des finnischen Obersten Gerichtshofes, den Präsidenten des koreanischen Verfassungsgerichts, eine Parlamentarierdelegation aus Nepal, indonesische Verfassungsrichter, den Vizepräsidenten des tschechischen Verfassungsgerichts sowie eine Delegation von Höchstrichtern aus Bhutan.

5.3. Kongressvorbereitungen 2012 und 2014

Im Herbst 2009 bewarb sich der Verfassungsgerichtshof bei der Vorkonferenz zum XV. Kongress der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte in Bukarest erfolgreich um die Ausrichtung des XVI. Kongresses, der nun im Jahr 2014 in Wien stattfinden wird.

Bereits 2010 wurden erste wesentliche organisatorische Schritte für die Durchführung des XVI. Kongresses (inklusive seiner Vorkonferenz 2012) gesetzt. Nach der Prüfung mehrerer möglicher Veranstaltungsorte entschied sich der Gerichtshof für das Grand Hotel als Austragungsort der Vorkonferenz 2012 und für die Hofburg als Tagungsort des Kongresses 2014.

6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BÜRGERSERVICE

6.1. Der Verfassungsgerichtshof in den Medien

Der Mediensprecher des Verfassungsgerichtshofes stellte auch 2010 ein umfangreiches Serviceangebot für die Medien zur Verfügung. Die primäre Aufgabe der Medienarbeit des Verfassungsgerichtshofes war es zum einen, durch die entsprechenden Informationen dafür zu sorgen, dass über die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes zwar vereinfacht, jedoch inhaltlich zutreffend berichtet wird. Diese Informationstätigkeit umfasste nicht nur Presseaussendungen, sondern vor allem zahllose Hintergrundgespräche, in denen über die Arbeitsweise aufgeklärt wurde. Zum anderen diente der Mediensprecher als erste Anlaufstelle der Journalistinnen und Journalisten, die rasch, unkompliziert und nicht an Dienstzeiten gebunden mit entsprechenden Informationen versorgt wurden.

Kernstück der Medienarbeit war weiters die Information der Öffentlichkeit über bedeutende Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes durch den Präsidenten, und zwar unmittelbar nach erfolgter Zustellung. Die dafür gewählte Form der Pressekonferenz hat sich bewährt. Zusätzlich wurde an dem Weg, Journalistinnen und Journalisten zu einem Treffen mit dem VfGH-Präsidenten abseits des Verfassungsgerichtshofes einzuladen, festgehalten.

Aus Anlass des 90-jährigen Jubiläums des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 verstärkte der Präsident im Berichtsjahr seine Medienauftritte, um über diesen Weg auf die Bedeutung der Verfassung und des Verfassungsgerichtshofes für das politische System in Österreich hinzuweisen. Beispielhaft seien hier TV-Auftritte oder Gastkommentare, auch in großen Tageszeitungen, genannt.

Informationen über den Verfassungsgerichtshof erfolgten 2010 auch über die Website des Gerichtshofes, www.verfassungsgerichtshof.at. Um auf den ersten Blick über aktuelle Entscheidungen des VfGH informiert zu sein, befinden sich diese bereits seit einem grundlegenden Relaunch vor mehreren Jahren auf der Startseite (ohne dafür weitere Menüpunkte anklicken zu müssen). Eine Lösung, die 2010 auch der Supreme Court der USA bei der Neugestaltung seiner Website

gewählt hat. Zu erwähnen sind an dieser Stelle die innovativen Einrichtungen wie der VfGH-Blog, mit dem über Neuigkeiten aus dem VfGH (wie etwa kürzlich eingelangte Anträge bzw. Beschwerden oder Besuche von oder bei anderen Gerichten) berichtet wird. Im vergangenen Jahr beantwortete der VfGH-Präsident außerdem erneut Userfragen, etwa zu den Themen „90 Jahre Bundesverfassung“ und „VfGH und Asylgerichtshof“. Der Verfassungsgerichtshof ist davon überzeugt, dass dem Informationsangebot im Internet eine bedeutende Rolle zukommt. Die Website des VfGH wird daher permanent daraufhin geprüft, ob vor dem Hintergrund neuer Techniken und Trends Adaptierungen notwendig sind.

6.2. Bürgerservice

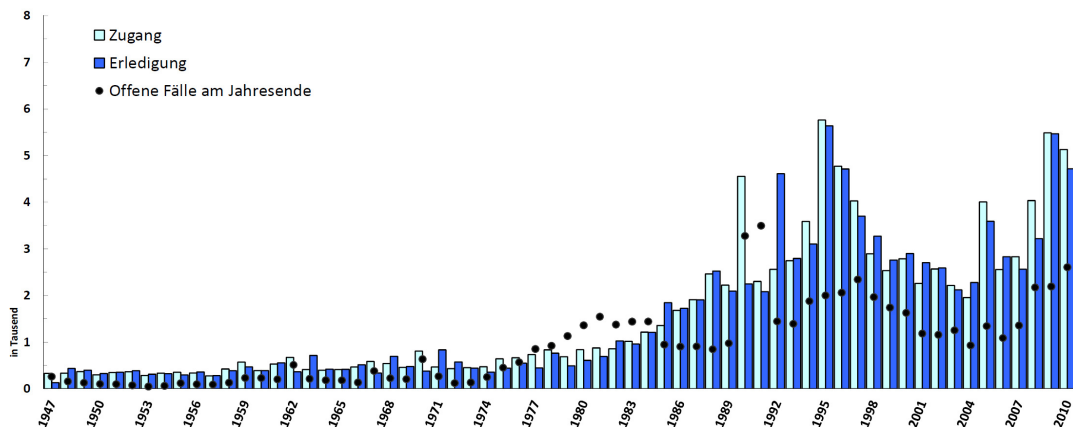
Schriftliche Anfragen von Bürgern, die einer geschäftsordnungsgemäßen Behandlung durch den Gerichtshof nicht zugänglich sind, werden vom Bürgerservice des Präsidiums – neben den zahlreichen telefonischen Auskünften – entweder per E-Mail oder in Briefform erledigt. Im Berichtsjahr wurden 257 postalische Anfragen in Briefform und zusätzlich zahlreiche E-Mails beantwortet.

Die zunehmende Präsenz des Verfassungsgerichtshofes in der Öffentlichkeit bringt es mit sich, dass auch Schulklassen, Studentengruppen aus dem In- und Ausland sowie sonstige Interessierte in immer stärkerem Ausmaß Interesse an der Verfassungsgerichtsbarkeit zeigen.

Das Bürgerservice hat im Jahr 2010 über zwanzig Besuchergruppen im Verfassungsgerichtshof empfangen und den Teilnehmern einen Einblick in die Verfassungsgerichtsbarkeit Österreichs mit anschließender Diskussionsmöglichkeit geboten.

7. STATISTIKEN

7.1. Graphische Darstellung der Entwicklung seit 1947:



Anmerkung: Die Darstellung wurde hinsichtlich der Jahre 1996 und 1997 um die Beschwerden einer Serie zur Mindestkörperschaftsteuer bereinigt; vgl. im Detail dazu die Erläuterungen in den Fußnoten auf den Seiten 33f.

7.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 1981. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle am Jahresende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1883	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 ³	2252	3278 ⁴
1991	2304	2086	3496 ⁵
1992	2561	4613 ⁶	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 ⁷	5638 ⁸	2003
1996	15894 ⁹	4714	13182 ¹⁰

³ Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.

⁴ Siehe FN 3.

⁵ Siehe FN 3.

⁶ Siehe FN 3.

⁷ Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.

⁸ Siehe FN 7.

⁹ Diese Zahl enthält eine 11.122 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

¹⁰ Siehe FN 9.

1997	4029	14869 ¹¹	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629
2001	2261	2706	1184
2002	2569	2594	1159
2003	2217	2122	1254
2004	1957	2280	931 ¹²
2005	4028 ¹³	3594 ¹⁴	1365 ¹⁵
2006	2558 ¹⁶	2834 ¹⁷	1089
2007	2835	2565	1359
2008	4036 ¹⁸	3221 ¹⁹	2174
2009	5489 ²⁰	5471 ²¹	2192 ²²
2010	5133	4719	2606 ²³

¹¹ Diese Zahl enthält eine 11.167 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer. Die Differenz zu der oben unter FN 7 angeführten Zahl bewirken 45 im Jahr 1997 neu angefallene, zu dieser Serie gehörige Beschwerden, die 1997 auch erledigt wurden.

¹² Diese Zahl enthält 22 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹³ Diese Zahl enthält 2252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁴ Diese Zahl enthält 1839 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁵ Diese Zahl enthält 435 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁶ Diese Zahl enthält 252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁷ Diese Zahl enthält 687 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁸ Davon entfielen 1525 Beschwerden gegen Entscheidungen des UBAS und des Asylgerichtshofes.

¹⁹ Diese Zahl enthält 423 Erledigungen von Beschwerden gegen Entscheidungen des UBAS und des Asylgerichtshofes.

²⁰ Diese Zahl enthält 3449 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes und 9 gegen Bescheide des UBAS und des Bundesasylamtes.

²¹ Diese Zahl enthält 3192 Erledigungen von Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes und 18 gegen Entscheidungen des UBAS und des Bundesasylamtes.

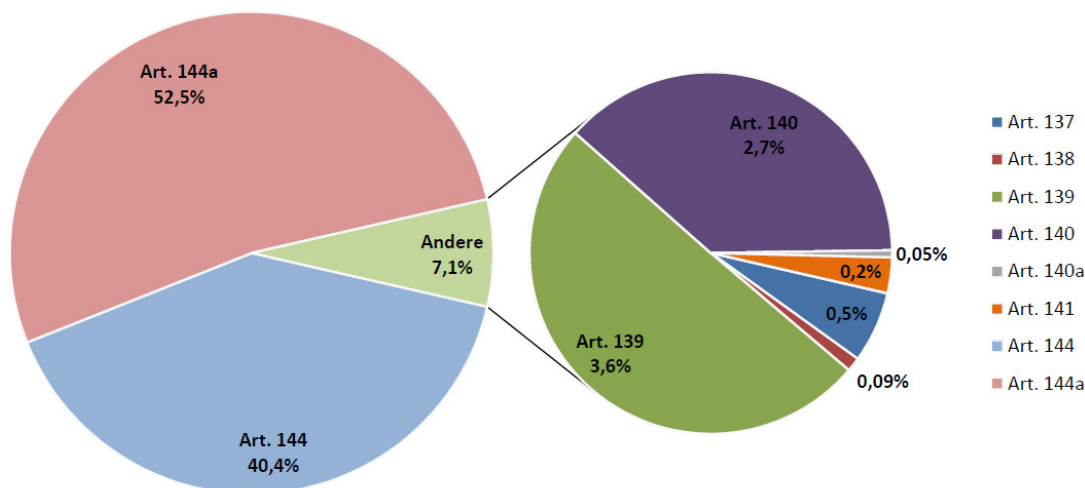
²² Diese Zahl enthält 1150 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes.

²³ Diese Zahl enthält 1321 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes.

7.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

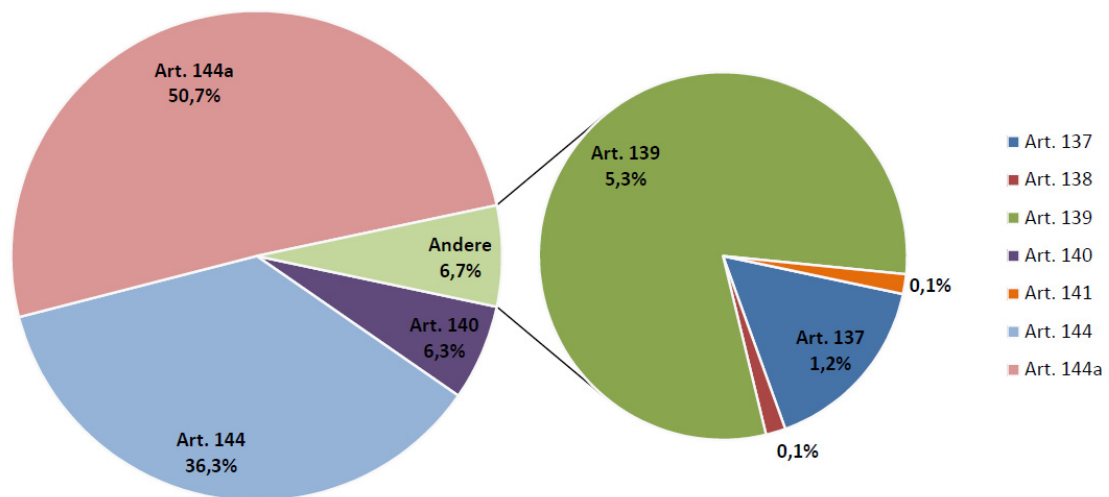
Offene Fälle zum 1.1.2010:

Offen aus	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 138	Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Gesetzesprüfung nach Art. 140	Staatsvertragsprüfung nach Art. 140a	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Urteilsbeschwerden nach Art. 144a	Zusammen
2007	1	0	0	0	1	0	0	0	15	0	16
2008	0	0	0	4	2	0	0	0	156	9	171
2009	9	2	0	75	57	1	5	0	714	1141	2005
Summe	10	2	0	79	60	1	5	0	885	1150	2192



Offene Fälle zum 31.12.2010:

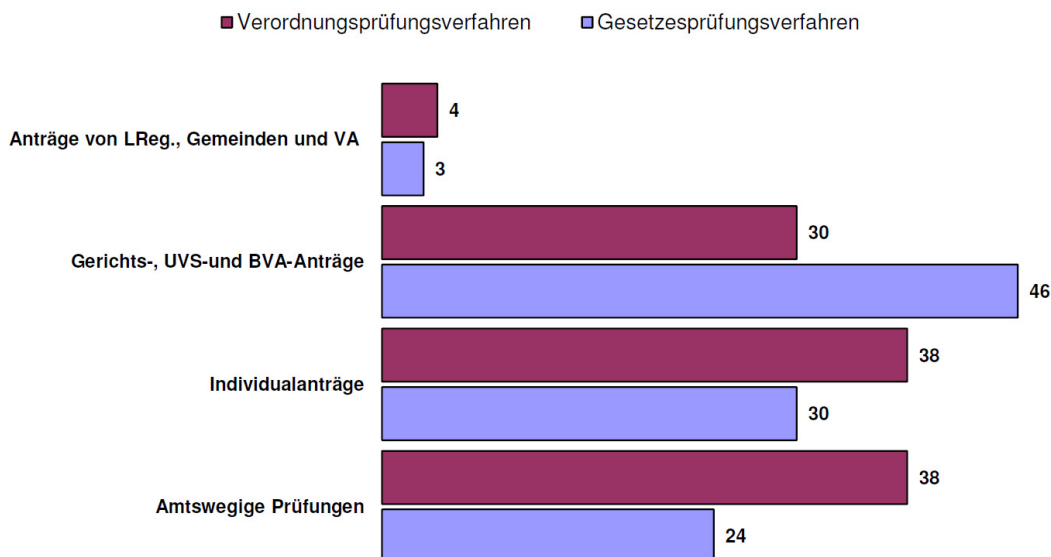
Offen aus	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 138	Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Gesetzesprüfung nach Art. 140	Staatsvertragsprüfung nach Art. 140a	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Urteilsbeschwerden nach Art. 144a	Zusammen
2008	0	0	0	0	0	0	0	0	24	0	24 ²⁴
2009	4	1	0	19	5	0	0	0	72	10	111
2010	24	2	0	120	160	0	3	0	851	1311	2471
Summe	28	3	0	139	165	0	3	0	947	1321	2606



²⁴ Davon sind 19 Verfahren zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits erledigt; aus Anlass von drei der in der Folge noch erledigten Beschwerden wurden Normenprüfungsverfahren eingeleitet.

7.4. Normenprüfungen

Graphische Darstellung der im Jahr 2010 erledigten Normenprüfungsverfahren:



Die folgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der 2010 erledigten Normenprüfungsverfahren:

Gesetzesprüfungsverfahren:

	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	24	0	19	5	23	15	8
Individualanträge	30	29	0	1	1	0	1
Gerichts-, UVS- und BVA-Anträge	46	7	15	24	18	4	14
Anträge von Landesregierungen	3	0	3	0	1	1	0
Summe	103	36	37	30	43	20	23

Verordnungsprüfungsverfahren:

	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	Davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	38	0	34	4	31	28	3
Individualanträge	38	26	1	11	8	2	6
Gerichts- und UVS-Anträge	30	6	6	18	8	4	4
Anträge von Gemeinden	2	2	0	0	0	0	0
Anträge der Volksanwaltschaft	2	2	0	0	0	0	0
Summe	110	36	41	33	47	34	13

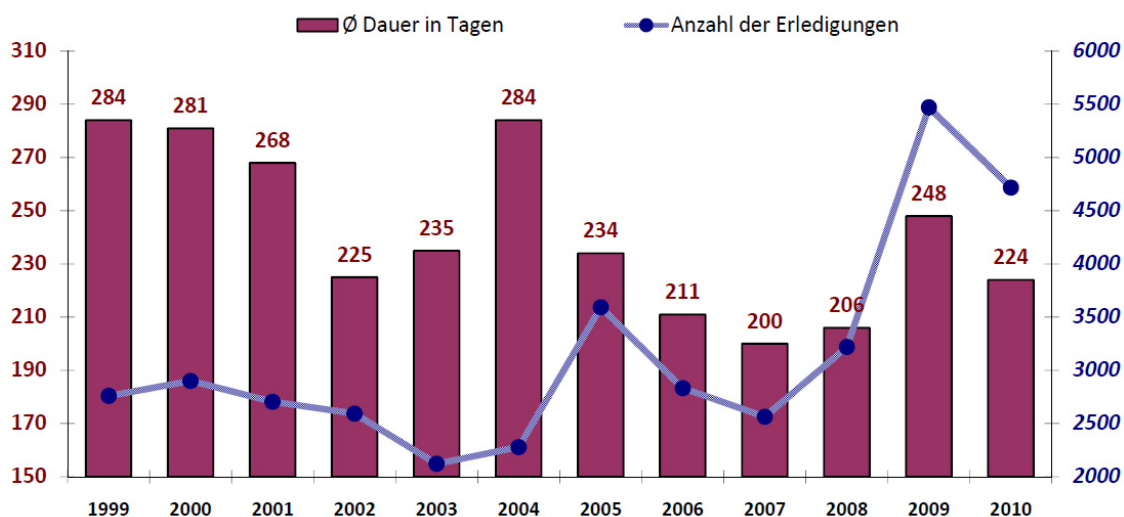
7.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt, bemerkenswert kurz. Anzumerken ist, dass sich eine über dem Durchschnitt liegende Verfahrensdauer im Einzelfall insbesondere wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens oder eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH ergeben kann.

Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Abfertigung:

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)
1999	284
2000	281
2001	268
2002	225
2003	235

2004	284
2005	234
2006	211
2007	200
2008	206
2009	248
2010²⁵	224
mehrfähriger Durchschnitt (1999–2010)	242 (= rd. 8 Monate)



²⁵ Asylrechtssachen, in denen die Erledigungsdauer noch erheblich kürzer ist, wurden bei der Berechnung der Verfahrensdauer für die Jahre 2009 und 2010 nicht berücksichtigt

7.6. Vom Verfassungsgerichtshof im Jahr 2010 inhaltlich erledigte Gesetzesprüfungen:

7.6.1. Amtswegige Prüfungen

(zumindest tlw.) aufgehoben:

<p>Abschlussprüfungs- QualitätssicherungsG §§ 16, 19 G 11, 12/10 24. Juni 2010</p>	<p>1. § 16 Abs. 2 Z 2 des Bundesgesetzes über die Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen (Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz – A-QSG), BGBl. I Nr. 84/2005, wird als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>2. § 19 Abs. 2 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen (Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz – A-QSG), BGBl. I Nr. 84/2005, war nicht verfassungswidrig.</p>
<p>Arbeitslosen- versicherungsG § 22 G 74/10 16. Dezember 2010</p>	<p>Die Wortfolge „, wenn das letzte Dienstverhältnis 1. durch Kündigung des Dienstgebers, 2. durch berechtigten vorzeitigen Austritt, 3. durch Lösung während der Probezeit oder 4. unter der Voraussetzung, dass vor dem befristeten Dienstverhältnis kein unbefristetes Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber bestand, durch Fristablauf beendet wurde“ in § 22 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 609/1977 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2005, wird als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2011 in Kraft.</p>
<p>AufenthaltsabgabeG Tirol § 6 G 10/10 16. Juni 2010</p>	<p>1. Die Wortfolge „und nach der Art der Unterkünfte“ im 2. Satz des § 6 Abs. 2 sowie der 4. Satz des § 6 Abs. 6 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, werden als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>2. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in Kraft.</p>
<p>BundesG über die Rechts- persönlichkeit von religiösen Bekenntnis- gemeinschaften § 11</p>	<p>1. Die Wortfolge „als Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre, davon mindestens 10 Jahre“ in § 11 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998, wird als</p>

<p>G 58/10 ua 25. September 2010</p>	<p>verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 2011 in Kraft. 2. Im übrigen Umfang wird § 11 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998, nicht als verfassungswidrig aufgehoben.</p>
<p>EinkommensteuerG § 18 G 35/10 30. September 2010</p>	<p>1. Die Wortfolge „- wenn die Verluste durch ordnungsmäßige Buchführung ermittelt worden sind und“ in § 18 Abs. 6 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988), BGBl. Nr. 400, sowie der letzte Satz dieser Bestimmung, jeweils in der Fassung BGBl. Nr. 201/1996, werden als verfassungswidrig aufgehoben. 2. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 in Kraft.</p>
<p>FinanzausgleichsG 2008 §§ 9, 11 G 276/09 11. März 2010</p>	<p>I. § 11 Abs. 2 Z 2 des Bundesgesetzes, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2013 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in Kraft. II. § 9 Abs. 7 Z 5 lit. b sublit. bc des Bundesgesetzes, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2013 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.</p>
<p>GemeindeO Stmk § 59 G 256-258/09 3. März 2010</p>	<p>§ 59 Abs. 6 letzter Satz des Gesetzes vom 14. Juni 1967, mit dem für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung erlassen wird (Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO), LGBl. für die Steiermark Nr. 115 idF LGBl. für die Steiermark Nr. 1/1999, wird als verfassungswidrig aufgehoben.</p>

GrundversorgungsG Tirol § 20 G 6-8/10 2. Oktober 2010	§ 20 Abs. 2, 2. Satz des Tiroler Grundversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 21/2006, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
Landes-PolizeiG Tirol § 17 G 218/09 23. September 2010	§ 17 Abs. 5 lit. b des Gesetzes vom 6. Juli 1976 zur Regelung bestimmter polizeilicher Angelegenheiten (Landes-Polizeigesetz), LGBl. für Tirol Nr. 60, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2011 in Kraft.
PflegegeldG NÖ § 23 G 226/09 27. September 2010	In § 23 Abs. 1 des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG) idF LGBl. Nr. 9220-3 wird die Wortfolge „, wobei jedoch § 45 Abs. 3 AVG nicht anzuwenden ist“ als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2011 in Kraft.
Reisegebühreenvorschrift § 22 G 73/10 1. Dezember 2010	§ 22 Abs. 2 Z 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, betreffend die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienort, Dienstzuteilungen und Versetzungen (Reisegebühreenvorschrift 1955), BGBl. Nr. 133/1955 idF BGBl. I Nr. 176/2004, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 in Kraft.
SchischulG Tirol § 8 G 275/09 26. Feber 2010	§ 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. November 1994, mit dem das Schischul- und Schibegleiterwesen geregelt wird (Tiroler Schischulgesetz 1995), LGBl. für Tirol Nr. 15/1995, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 2011 in Kraft.
SeeschiffahrtsG § 15 G 277/09 15. Dezember 2010	§ 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. März 1981 über die Seeschiffahrt und über eine Änderung des Handelsgesetzbuches, des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes und des Bundesgesetzes zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 (Seeschiffahrtsgesetz – SeeSchFG), BGBl. Nr.

174/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 41/2005, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 in Kraft.

nicht aufgehoben:**BezügeG Tirol**

Art. II

G 9/10

7. Oktober 2010

Art. II Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Oktober 1994, mit dem das Tiroler Bezügegesetz 1994 geändert wird, LGBl. für Tirol Nr. 108/1994, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

EmissionszertifikateG

§§ 11–16, 28a

G 234-237/09 ua VfGH

G 263/09 ua VwGH

5. März 2010

1. a) Die Worte „als Entscheidungsgrundlage“ in § 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikategesetz – EZG), BGBl. I Nr. 46/2004, idF BGBl. I Nr. 171/2006, waren nicht verfassungswidrig.

Die Wortfolge „, der im Verfahren zur Erstellung des nationalen Zuteilungsplans erzielten Ermittlungsergebnisse“ in § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikategesetz – EZG), BGBl. I Nr. 46/2004, idF BGBl. I Nr. 171/2006, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

b) Insoweit werden die Anträge des Verwaltungsgerichtshofes abgewiesen.

2. Im Übrigen

a) wird das von Amts wegen eingeleitete Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des 4. Abschnittes (§§ 11 bis 16) sowie des § 28a des Emissionszertifikategesetzes idF BGBl. I Nr. 171/2006 eingestellt und

b) werden die Anträge des Verwaltungsgerichtshofes, den 4. Abschnitt (§§ 11 bis 16) des Emissionszertifikategesetzes idF BGBl. I Nr. 171/2006 als verfassungswidrig aufzuheben, zurückgewiesen.

7.6.2. Individualanträge

nicht aufgehoben:	
PoststrukturG § 17 G 24/09 6. Oktober 2010	Antrag ... die Wortfolge „sowie der im Pensionsrecht vorgesehenen Geldleistungen für die in Abs. 7 genannten Ruhegenußempfänger, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/1999 aus dem Dienststand ausscheiden, und deren Angehörigen und Hinterbliebenen“ in § 17 Abs. 8 Z 1 Poststrukturgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/1999, als verfassungswidrig aufzuheben... Der Antrag wird abgewiesen.

7.6.3. Gerichts-, UVS- und BVA-Anträge

(zumindest tlw.) aufgehoben:	
ArtenhandelsG § 9 G 238/09 UVS 10. Juni 2010	Antrag ... in § 9 des Bundesgesetzes über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten, BGBl. I Nr. 33/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2006, den Abs. 3 als verfassungswidrig aufzuheben, ... § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz – ArtHG), BGBl. I Nr. 33/1998, war verfassungswidrig.
EinkommensteuerG § 3 G 29/10 ua VwGH 30. September 2010	Anträge ... die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z 10 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988), BGBl. Nr. 400, in der Stammfassung (zu G 29/10, G 32/10, G 33/10 und G 49/10) bzw. in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2005 (zu G 30/10, G 31/10, G 50/10 und G 51/10) als verfassungswidrig aufzuheben ... 1. § 3 Abs. 1 Z 10 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988), BGBl. Nr. 400, in der Stamm-

	<p>fassung wird als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>2. § 3 Abs. 1 Z 10 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988), BGBl. Nr. 400, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2005 wird als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>3. Die Aufhebung des § 3 Abs. 1 Z 10 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988), BGBl. Nr. 400, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2005 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in Kraft.</p>
<p>StrafprozessO §§ 106, 107 G 259/09 UVS Wien G 19/10 ua VwGH G 106/10 UVS Sbg 16. Dezember 2010</p>	<p>1. die Anträge ... „in § 106 Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, in der Fassung BGBl. I Nr. 19/2004, im Eingang die Worte 'oder Kriminalpolizei' als verfassungswidrig aufzuheben“, sowie</p> <p>2. über den Antrag ... „§ 107 Abs. 1 ersten Satz der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, in der Fassung BGBl. I Nr. 19/2004, als verfassungswidrig aufzuheben“, samt Eventualanträgen, sowie</p> <p>3. über den Antrag ... § 106 Abs. 1 Z 2 StPO idF des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I 19/2004, in eventuelle Wortfolgen „oder Kriminalpolizei“ in § 106 Abs. 1 erster Halbsatz leg.cit. sowie „oder durchgeführt“ in § 106 Abs. 1 Z 2 leg.cit., in eventuelle ersten Satz des § 107 Abs. 1 leg.cit. als verfassungswidrig aufzuheben, sowie</p> <p>4. über den Antrag ... in § 106 Abs 1 erster Halbsatz der Strafprozessordnung 1975, BGBl Nr. 631 idF BGBl I Nr. 19/2004 (StPO), die Wortfolge „oder Kriminalpolizei“ und § 107 Abs 1 erster und zweiter Satz StPO, in eventuelle in § 106 Abs 1 erster Halbsatz der Strafprozessordnung 1975, BGBl Nr. 631 idF BGBl I Nr. 19/2004, die Wortfolge „oder Kriminalpolizei“, als verfassungswidrig aufzuheben ...</p> <p>1. Die Wortfolge „oder Kriminalpolizei“ im ersten Satz des § 106 Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631 idF des Strafprozessreformgesetzes BGBl. I Nr. 19/2004, wird als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>2. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.</p>

nicht aufgehoben:	
ASVG § 264 G 228/09 OGH 11. März 2010	Antrag ... „§ 264 Abs. 3 und Abs. 4 ASVG in der Fassung BGBl. I 2006/130“ als verfassungswidrig aufzuheben, ... Der Antrag wird abgewiesen.
GSVG § 145 G 37/10 OLG Linz 29. September 2010	Antrag ... „§ 145 Abs 3 und Abs 4 GSVG idF BGBl I 2006/130“ als verfassungswidrig aufzuheben ... Der Antrag wird abgewiesen.
EmissionszertifikateG §§ 11–16, 28a G 234-237/09 ua VfGH G 263/09 ua VwGH 5. März 2010	siehe oben „Amtswegige Prüfungen“
FremdenpolizeiG §§ 2, 87 G 284/09 ua VwGH 23. September 2010	Anträge ... § 2 Abs. 4 Z 12 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl. I Nr. 100/2005, zur Gänze und die Wendung „(§ 2 Abs. 4 Z 12)“ in § 87 des selben Gesetzes (ebenfalls in der Stammfassung BGBl. I Nr. 100/2005), in eventuo 1. in § 2 Abs. 4 Z 12 FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, das Wort „minderjähriges“, in eventuo 2. in § 2 Abs. 4 Z 12 FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, das Wort „minderjähriges“ und den Klammerausdruck „(Kernfamilie)“, in eventuo 3. in § 2 Abs. 4 Z 11 FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 157/2005, die Worte „oder Österreichers“ sowie in den Überschriften zum 10. Hauptstück und zu § 87 des FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, die Worte „und Österreichern“, in eventuo 4. in § 2 Abs. 4 Z 11 FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 157/2005, die Worte „oder Österreichers“ sowie in der Überschrift zu § 87 FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, die Worte „und Österreichern“ als verfassungswidrig aufzuheben ... Die Anträge werden abgewiesen.

<p>Landeslehrer-DiensthoheitsG Oö § 8 G 21/08, G 33/08 VwGH 5. März 2010</p>	<p>Anträge ... die Wortfolge „, der endgültig entscheidet“ im § 8 Abs. 1 des O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986, LGBl. 18 in der Fassung LGBl. 101/2005, und die Wortfolge „in erster Instanz“ im § 8 Abs. 2 des O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986, LGBl. 18 in der Fassung LGBl. 101/2005, in eventuelle nur die Wortfolge „, der endgültig entscheidet“ im § 8 Abs. 1 des O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986, LGBl. 18 in der Fassung LGBl. 101/2005, als verfassungswidrig aufzuheben, ... Die Anträge werden abgewiesen.</p>
<p>StVO § 29b G 75/09 UVS 14. Juni 2010</p>	<p>Antrag ... „§ 29b Abs. 2 lit. a in der Fassung der 6. StVO Novelle, BGBl. Nr. 412/1976, in eventuelle der lit. b, der StVO 1960,“ als verfassungswidrig aufzuheben, ... Der Antrag wird abgewiesen.</p>
<p>ZPO § 54 G 280/09 LG Wels 3. Dezember 2010</p>	<p>Antrag ... „in der durch das Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, eingefügten Bestimmung des § 54 Abs 1a ZPO die Sätze 2 bis 4 ('Dieser kann dazu binnen einer Notfrist von 14 Tagen Stellung nehmen. Auf diese Frist hat die verhandlungsfreie Zeit keinen Einfluss. Soweit der Gegner gegen die verzeichneten Kosten keine begründeten Einwendungen erhebt, hat das Gericht diese seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.')</p> <p>als verfassungswidrig aufzuheben, hilfsweise in § 54 Abs 1a ZPO den vierten Satz ('Soweit der Gegner gegen die verzeichneten Kosten keine begründeten Einwendungen erhebt, hat das Gericht diese seiner Entscheidung zu Grund zu legen.')</p> <p>als verfassungswidrig aufzuheben“ ... Der Antrag wird abgewiesen.</p>

7.6.4. Anträge von Landesregierungen

(zumindest tlw.) aufgehoben:

ASVG

§ 643

G 166/09 LReg Vbg

G 198/09 LReg Oö

G 282/09 LReg Sbg

23. September 2010

1. Der zu G 282/09 protokollierte Antrag der Salzburger Landesregierung wird, soweit er sich auf § 643 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52, bezieht, zurückgewiesen.

2. § 643 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

3. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 in Kraft.

7.7. Statistische Gesamtübersicht

Siehe nächste Seite.

Wien, am 10. März 2011

Der Präsident:

Dr. GERHART HOLZINGER

Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	Am 1.1.2010 anhängig				Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2010 bis 31.12.2010							Offene Fälle	
	aus 2007	aus 2008	aus 2009	insge- samt	anhän- gig aus 2010	statt- ge- geben	abge- wie- sen	zu- rückge- wiesen	einge- stellt	abge- lehnt	amtsw. gestri- chen	insges. erle- digt	insges. an- hängig am 31.12.2010	davon zur Normenprüfung oder Vorlage an EuGH unterbro- chen
Klagen nach Art.137 B-VG	1	0	9	10	30	2	3	4	0	0	3	12	28	0
Kompetenzkonflikte nach Art. 138(1) B-VG	0	0	2	2	2	0	0	0	0	0	1	1	3	0
Kompetenzfeststellungen nach Art. 138(2) B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anträge nach Art. 138a B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verordnungsprüfungen nach Art. 139 B-VG	0	4	75	79	170	41	33	35	1	0	0	110	139	3
Gesetzesprüfungen nach Art. 140 B-VG	1	2	57	60	208	37	30	20	1	0	15	103	165	4
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	0	1	1	2	0	0	3	0	0	0	3	0	0
Wahlanfechtungen nach Art. 141 B-VG	0	0	5	5	10	4	5	3	0	0	0	12	3	0
Anträge auf Mandatsver- lust nach Art. 141 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschwerden nach Art. 144 B-VG	15	156	714	885	1800	108	77	98	40	1026	389	1738	947	49
Beschwerden nach Art. 144a B-VG	0	9	1141	1150	2911	82	5	43	5	753	1852	2740	1321	0
Summe	17	171	2004	2192	5133	274	153	206	47	1779	2260	4719	2606	56

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at